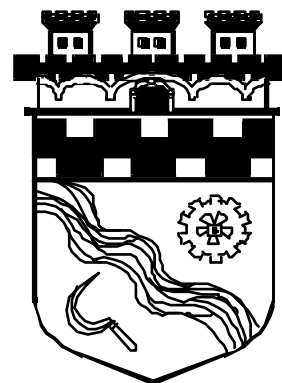


Amtsblatt der Stadt Hilden

Jahrgang:	4
Nummer:	1/97
Datum:	31.01.1997



Inhaltsverzeichnis

lfd. Bezeichnung
Nr.

1. **Antliche Bekanntmachung über die Berufung der Frau Rebeca Gräbel in den Rat der Stadt Hilden**
2. **Antliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Personendaten**
3. **Antliche Bekanntmachung der Schulsatzung und Gebührensatzung der Musikschule Hilden**
4. **Antliche Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 34 der Stadt Hilden für den Bereich Elb**
5. **Antliche Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 35 der Stadt Hilden für den Bereich Benrather Str. - Mittelstr. -Schwanenstr. - Itter**
6. **Antliche Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 36 der Stadt Hilden für den Bereich Nordstraße / Mozartstraße**
7. **Antliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr. 62 (Steinauer Str. / Hoxbach)**
8. **Antliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B (Berliuner Str./Marie-Colinet-Str.)**
9. **Antliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 A - 5. Änderung**
10. **Antliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Neubenennung einer Straße in Marie-Curie-Straße**
11. **Antliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Auflösung von Reihengrabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof der Stadt Hilden**
12. **Antliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 30/A 1 - (Am Heidekrug)**
13. **Antliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 23/B 67 - (Sprangerweg)**
14. **Antliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 21/B 31 - (Kirchhofstr. 14a, 16 und Am Kronengarten)**
15. **Antliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 21/B26 - (Am Kronengarten / Kirchhofstr.)**
16. **Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Aufgebot**

lfd. Bezeichnung
Nr.

**17. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Beschluß**

**18. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Satzung und Jahresabschluß 1995**

**1. Amtliche Bekanntmachung über die Berufung
der Frau Rebeca Gräbel in den Rat der Stadt
Hilden**

Zum 19.12.1996 hat das bisherige Ratsmitglied der SPD, Herr Klaus Wiescher, wirksam auf sein Mandat im Rat der Stadt Hilden verzichtet.

Als Wahlleiter für die Kommunalwahl in der Stadt Hilden habe ich nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NW in Verbindung mit § 69 der Kommunalwahlordnung bestimmungsgemäß nach der Reihenfolge aus der Reserveliste der SPD nachstehende Bewerberin als Nachfolgerin festgestellt und in den Rat der Stadt Hilden berufen:

**Rebeca Gräbel,
Oberregierungsrätin, geb. 1956,
wohnhaft Grünstr. 27 A, 40723 Hilden**

Die Annahmeerklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Hilden, Am Rathaus 1, schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 8.1.1997

Dr. Göbel

Stadtdirektor als Wahlleiter für die Kommunalwahl

**2. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über
das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe
von Personendaten**

Gem. § 35 Abs. 5 des Meldegesetzes NW vom 15.07.1982 in der z.Zt. gültigen Fassung hat jeder Hildener Einwohner das Recht, in den u.a. Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Nach §§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 bis 4 Meldegesetz NW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Einwohnern erteilen:

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. Anschriften und zwar an

a) Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, beschränkt auf sämtliche Wahlberechtigte,

b) Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden, beschränkt auf sämtliche Wahlberechtigte,

c) jedermann über Alters- und Ehejubiläen zuzüglich des Tages und der Art des Jubiläums sowie

d) Adreßbuchverlage, beschränkt auf sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Widerspruch ist formlos an den Stadtdirektor der Stadt Hilden, Einwohnermeldeamt, zu richten.

Hilden, den 08.01.1997

Im Auftrag:

Wimmershoff

Stadtverwaltungsdirektor

3. Amtliche Bekanntmachung der Schul- und Gebührensatzung der Musikschule Hilden vom 29.01.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 11.12.96 folgende Schulsatzung und folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

I. Schulsatzung

**§ 1
Stellung**

Die Musikschule der Stadt Hilden ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung innerhalb des Kulturamtes.

Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

**§ 2
Aufgabe**

Die Musikschule der Stadt Hilden steht als Bildungsstätte für Musik den Musikinteressierten aller Altersstufen zur Förderung ihrer musikalischen Fähigkeiten zur Verfügung. Ihre Aufgabe ist auch die Begabtenförderung und die vorberufliche Fachausbildung.

Die Bildungsarbeit der Musikschule vollzieht sich in folgenden Unterrichtsformen:

- a) Grundausbildung der Kinder einschließlich der musikalischen Früherziehung
- b) Instrumental- und Ergänzungsausbildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- c) Mitwirkung in Spiel- und Singkreisen, Orchestern und Chören und der Durchführung musikalischer Veranstaltungen.
- d) Zeitlich begrenzte Angebote in Form von Projekten, Kursen und Workshops. Sie werden als abgeschlossene Einheit mit Zielvorgabe und Mindestteilnehmerzahl angeboten.

§ 3 Aufbau

3.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. aufgestellten Strukturplan in folgende Stufen:

- a) Vorstufe -
Bambini-Gruppen für Kinder ab 3 Jahren
- b) Grundstufe -
Musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung in Gruppen
- c) Unterstufe -
Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich ergänzt durch Musiklehre, Singklassen und Spielkreise
- d) Mittelstufe -
Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Vororchester, Spielkreise, Kurse in Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik und Singklassen
- e) Oberstufe -
Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor sowie musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften

3.2 Für die Unterrichtsziele der einzelnen Stufen sind die Lehrpläne des VdM maßgebend. Entscheidend für die Aufnahme sind Alter, Entwicklungsstand, Eignung und Leistung.

3.3 Die Schülerinnen und Schüler erhalten in der Vorstufe wöchentlich 45 Minuten Unterricht. In der Grundstufe beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 45 bzw. 60 Minuten. In der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten sie mindestens 22,5 Minuten Instrumentalunterricht

und mindestens 22,5 Minuten Unterricht im Ensemble- und Ergänzungsfach.

Für alle Schülerinnen und Schüler ist das Ensemble- und Ergänzungsfach obligatorisch. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler auf Antrag befristet vom Unterricht im Ensemble- und Ergänzungsfach befreien.

Die Belegung eines 2. Hauptfachs bzw. 1 Doppelstunde im 1. Fach ist nur bei sehr guten Leistungen im 1. Hauptfach möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

3.4 Die Musikschule bildet nach Maßgabe ihres Unterrichtsangebotes Fachbereiche. Für jeden Fachbereich wird eine Lehrkraft bestimmt, die die Schulleitung durch Koordinierung im Fachbereich unterstützt.

§ 4 Leitung

4.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet - Schulleitung.

4.2 Der Schulleitung obliegen die organisatorische und pädagogische Leitung der Musikschule sowie die Beratung von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

4.3 Die der Schulleitung und den Lehrkräften obliegenden Rechte und Pflichten werden in der "Dienstsanweisung für die Lehrkräfte der Musikschule der Stadt Hilden" näher geregelt. Die Dienstsanweisung wird vom Stadtdirektor nach vorheriger Anhörung der Schulleitung und des Personal- sowie Lehrerrates erlassen.

§ 5 Unterrichtszeiten

5.1 Das Schuljahr der Musikschule und die Ferien- und Feiertagsregelungen entsprechen den jeweiligen Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen.

5.2 a) Die Unterrichtseinheit im Instrumentalunterricht beträgt 22,5 bzw. 45 Minuten.

b) Die Unterrichtseinheit für Bambini-Gruppen beträgt wöchentlich 45 Minuten.

c) Die Unterrichtseinheit für die musikalische Früherziehung und die musikalische Grundausbildung beträgt bei Gruppen unter 10 Teilnehmern wöchentlich 45 Minuten; für Gruppen mit mindestens 10 Teilnehmern beträgt sie 60 Minuten pro Woche.

§ 6
Unterrichtsfächer

- 6.1 Den Zielen der Musikschule entsprechend wird insbesondere in solchen Fächern unterrichtet, die sich für das gemeinsame Musizieren eignen. Hierzu zählen in erster Linie Streich-, Holzblas-, Blechblas-, Tasten-, Zupf- sowie Schlaginstrumente und Gesang.
- 6.2 Ergänzend zu diesen pädagogisch aufbauenden Unterrichten sollen aktuelle Angebote zur musikalischen Freizeitgestaltung besonders für Erwachsene in Form von Kursen, Projekten und Workshops angeboten werden.
- 6.3 Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Schülerinnen und Schüler Instrumente nach den Regelungen der Gebührensatzung überlassen werden. Die Überlassungszeit sollte in der Regel ein Schuljahr nicht überschreiten.
- 6.4 Die Teilnahme an den Ergänzungs- und Ensemblefächern der Musikschule steht auch solchen Interessenten offen, die nicht den Instrumentalunterricht in der Musikschule besuchen. Eine unentgeltliche Mitgliedschaft in einem Ensemble der Musikschule ist für Jugendliche, die sich bereits in der Berufsausbildung befinden und Erwachsene zulässig, wenn die Musikschule hieran ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Verstärkung der Orchester). Eine Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter nach Absprache mit der Leitung des jeweiligen Ensembles.

§ 7
Anmeldung und Kündigung

- 7.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das neue Schulhalbjahr hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung von einem bisher besuchten zu einem anderen Unterrichtsfach.

Sie gelten für die Dauer eines Jahres als aufrechterhalten.

Kann die An- bzw. Ummeldung in diesem Zeitraum berücksichtigt werden, gilt sie bis zur Kündigung gemäß § 7.3 bis 7.5.

Kann die Anmeldung in diesem Zeitraum nicht berücksichtigt werden, verliert sie ihre Wirkung; für das nächste Jahr ist dann entsprechend Satz 1 eine neue An- bzw. Ummeldung erforderlich. Der Platz auf der Warteliste bleibt der Neuanmeldung erhalten.

7.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als "Schnupperzeit". Aus dieser "Schnupperzeit" ergeben sich nach § 7.4 a) zusätzliche Kündigungsfristen.

Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren sind in der Gebührenordnung § 2, 1),a) geregelt.

Die "Schnupperzeit" gilt nur für Schülerinnen und Schüler, die in den letzten 5 Jahren keinen - auch nicht privaten - Instrumental- oder sonstigen Musikunterricht erhalten haben. Ausgenommen hiervon bleibt der Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen.

Über die endgültige Übernahme nach der "Schnupperzeit" entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten: unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten etc., welche besonders ein Unterrichten in einer Gruppe stark behindern.

Für die Anmeldung ist die Schriftform - bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten - erforderlich.

Die Bestimmungen dieser Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler regelt, sind ihr oder ihm und den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung bekanntzugeben.

7.3 Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in Gruppen mit bestimmten Teilnehmerzahlen sowie Festlegung eines bestimmten Unterrichtsortes.

Voraussetzung für die Einrichtung und Beibehaltung einer Klasse, Gruppenstärke oder eines Fachs ist eine entsprechend vorhandene Unterrichtskapazität (Fachkraft) sowie eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Die Mindestzahl orientiert sich an pädagogischen Gesichtspunkten. Die Festsetzung erfolgt durch die Schulleitung.

Bei Veränderung der Teilnehmerzahl (Gruppenstärke) für das folgende Schuljahr besteht für die hiervon betroffenen Zahlungspflichtigen ein Sonderabmeldungsrecht, wenn sich hierdurch nach § 10 der Gebührensatzung die Gebühren erhöhen würden. Die allgemeinen Abmeldefristen verlängern sich in diesem Fall um einen Monat.

7.4 Für die Kündigung einer Schülerin oder eines Schülers gelten folgende Fristen:

- a) Unbeschadet der Regelung im § 7.2., Satz 2, sechs Wochen zum Ablauf der vierteljährlichen "Schnupperzeit"
- b) im übrigen sechs Wochen vor dem 31.1. und vor dem 31.7. jeden Jahres (zum Ende der Schulhalbjahre).

Die Kündigung ist der Leitung der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

7.5 Abweichende Anmeldungen und Kündigungen während des laufenden Schulhalbjahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei längerer Krankheit, Wegzug usw.) und auf Nachweis berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung.

§ 8

Teilnahme am Unterricht

8.1 Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden angehalten. Versäumnisse sind bei der Lehrkraft unverzüglich anzuzeigen, bei Schülerinnen und Schülern unter 18 Jahren schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n).

8.2 Nimmt die Schülerin oder der Schüler am Unterricht nicht teil bzw. gibt er oder sie diesen völlig auf, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres zu zahlen (mit Ausnahme von § 7.5).

8.3 Ein Bestandteil der Musikschularbeit ist die Durchführung von öffentlichen Konzerten und Veranstaltungen wie Sommerfeste, Weihnachtskonzerte, Kammerkonzerte, Lehrerkonzerte und Konzerte im Rock/Pop-Bereich. Die angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür nötigen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme aufgefordert.

§ 9

Musikschulgebühren

Mit der durch die Schulleitung bestätigten Anmeldung besteht die Verpflichtung, die durch Gebührenbescheide festgelegte Gebühr zu entrichten.

Die Musikschulgebühr richtet sich nach der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Leistungen der Schülerinnen und Schüler

- 10.1 Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule sollen bestrebt sein, die Anforderungen des Unterrichts zu erfüllen.
- 10.2 Am Ende einer Schulstufe erhält jede Schülerin und jeder Schüler eine Bewertung der erbrachten Leistungen.
- 10.3 Die Aufnahme in weiterführende Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn Vorbildung und Entwicklungsstand den betreffenden Stufen entsprechen. Eine Entscheidung hierüber wird von der Schulleitung getroffen.
- 10.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte nicht zu erzielen, kann die Schülerin oder der Schüler durch die Schulleitung zum Schulhalbjahresende auf Antrag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nach Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler, dem Schülerrat und den Erziehungsberechtigten von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 11

Mitwirkung von Lehrern, Schülerinnen und Schülern und Eltern

- 11.1 Lehrerrat, Lehrerkonferenz
Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Schulleitung zu einer Gesamtkonferenz eingeladen.
Der oder die Vorsitzende der Schulpflegschaft kann an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- 11.2 Die Gesamtkonferenz beschließt über die Einrichtung von Fachkonferenzen.
- 11.3 Die Gesamtkonferenz wählt drei Mitglieder des Lehrerrates, der die Belange der Lehrkräfte gegenüber der Schulleitung vertritt. Der Lehrerrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- 11.4 Rat der Schülerinnen und Schüler
Auf Wunsch von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern werden alle Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufen zu einer Schulversammlung zusammengerufen. In dieser Versammlung wird ein Rat der Schülerinnen und Schüler für jeweils ein Jahr gewählt, dem drei Schülerinnen oder Schüler der Mittel- und Oberstufe angehören, ein(e) Vorsitzende(r) und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
Der Rat der Schülerinnen und Schüler vertritt die Belange der Schülerinnen und Schüler und hat das Recht, in der Gesamtkonferenz gehört

zu werden, insbesondere beim Ausschluß einer Schülerin oder eines Schülers.

§ 12

Schulpflegschaft

- 12.1 Schulgemeinde, Schulpflegschaft
Die Eltern oder der bzw. die gesetzliche(n) Vertreter minderjähriger Schülerinnen und Schüler sowie die volljährigen Schülerinnen und Schüler bilden die Schulgemeinde. Mindestens einmal im Jahr findet eine Schulgemeindeversammlung statt, zu der die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft im Benehmen mit der Schulleitung einlädt. In der Schulgemeindeversammlung haben die Erziehungsberechtigten für jedes minderjährige Kind gemeinsam ebenso wie volljährige Schülerinnen und Schüler eine Stimme.
- 12.2 Die Schulgemeindeversammlung wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder der Schulpflegschaft.
Die Unterrichtsbereiche sollen durch insgesamt 10 Eltern oder Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler vertreten sein. Dabei sollte möglichst jeder Fachbereich berücksichtigt werden.
- 12.3 Die Schulpflegschaft wählt ihre(n) Vorsitzende(n), die oder der die Sitzung der Schulpflegschaft einberuft und leitet. Die Schulleitung und die Leitung des Kulturamtes können an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen.
- 12.4 Die Schulpflegschaft vertritt die Belange der Eltern und Schülerinnen und Schüler und arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft bei der Verbesserung der Schulverhältnisse mit.

§ 13

Widerspruch

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und den Ausschluß von Schülerinnen und Schülern können die Schülerinnen und Schüler oder deren gesetzliche Vertreter die Leitung des Kulturamtes (als Beauftragte des Stadtdirektors) anrufen.

Die Leitung des Kulturamtes entscheidet über den Widerspruch nach Anhörung der/des Vorsitzenden des Lehrerrates, des Schülerrates und der Schulpflegschaft nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14

Aufsicht und Haftung

- 14.1 Eine Aufsicht der Musikschule besteht nur für die Zeit, in der die Schülerinnen oder Schüler am Unterricht oder an sonstigen Musikveranstaltungen teilnehmen.
- 14.2 Bei Unfällen sowie beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
- 14.3 Alle Besucherinnen und Besucher der Musikschule, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und Entwendung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Die Schulsatzung tritt am 01.02.1997 in Kraft.

II. Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenarten

Nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden

- a) Unterrichtsgebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Hilden
 - b) zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren ein Erwachsenenzuschlag
 - c) Gebühren für das Überlassen von schuleigenen Musikinstrumenten
 - d) Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops
- erhoben.

§ 2 Gebühren

Der Jahresbescheid enthält die Gebühren für die Monate Februar eines Jahres bis zum Januar des Folgejahres durchlaufend und wird auch für die Ferienmonate berechnet.

Daneben gibt es Änderungsbescheide bei Unterrichtsummeldungen, Gewährung von Sonderkündigungsrechten (nach § 7.3, Abs.3 der Schulsatzung), Zu- und Abgängen im lfd. Schuljahr etc..

Bei Ausscheiden aus der Musikschule werden die Gebühren unter Berücksichtigung der Kündigungsfristen (§ 7 der Schulsatzung) bis zum bestätigten Abmeldedatum berechnet.

1) Entstehen der Gebühr:

- a) Für die von der Schulleitung bestätigte Anmeldung und Einteilung zum Unterricht werden Unterrichtsgebühren erhoben.

Für die "Schnupperzeit" werden anteilige Gebühren berechnet.

In Mangelfällen kann während der "Schnupperzeit" in begründeten Fällen auf die Erhebung der Unterrichtsgebühren verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung obliegt der Schulleitung.

- b) Erwachsene zahlen zusätzlich zu den in § 10 genannten Unterrichtsgebühren einen Erwachsenenzuschlag. Dieser Erwachsenenzuschlag ist von allen Ermäßigungen gem. §§ 5, 6, 7, 8 und 9 ausgenommen. Er ist von allen Erwachsenen zu zahlen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und sich nachweislich nicht in Schul- oder Berufsausbildung oder im Wehr- oder Zivildienst befinden.
- c) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für das Überlassen von schuleigenen Instrumenten entsteht mit der Aushändigung des Instrumentes.

Die Gebühren zu § 2, Ziff. 1a, 1b und 1c, sind jeweils zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12 eines jeden Jahres fällig.

Im Fall des § 2 Abs. 1a, Satz 2, wird die Unterrichtsgebühr erstmals mit Ablauf der "Schnupperzeit" fällig.

- d) Für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops werden Gebühren gemäß § 10 erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Anmeldung. Die Kursgebühren sind vor Beginn der Veranstaltungen zu entrichten.

Alle Projekte-, Kurse- und Workshopangebote sind von Ermäßigungen ausgenommen.

Wird die von der Musikschulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

2) Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Schülerin oder der Schüler verpflichtet - bei Minderjährigen die oder der gesetzliche Vertreter(in) .

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Teilnahme an Ergänzungs- und Ensemblefächern ist in Verbindung mit dem Instrumental- und Vokalunterricht gebührenfrei.

Die Teilnahme von erwachsenen Gastmusikern in Ensembles und Orchestern der Musikschule ist ebenfalls gebührenfrei.

Für schuleigene Instrumente, die zum Einsatz in Ensemblefächern überlassen werden, wird keine Überlassungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) In besonderen Ausnahmefällen, die der Schulträger zu vertreten hat (z.B. Unterrichtsausfall dreimal hintereinander wegen Personalmangels), werden den Schülerinnen oder Schülern auf Antrag die gezahlten Unterrichtsgebühren (je ausgefallene Unterrichtsstunde) erstattet.
- 2) Schülerinnen und Schülern, die aus Krankheitsgründen nicht am Musikunterricht teilnehmen können, wird auf Antrag und unter Vorlage einer ärztl. Bescheinigung die anteilmäßige Gebühr (für die ausgefallenen Unterrichtsstunden) erstattet; dies gilt jedoch erst ab der dritten aufeinanderfolgenden ausgefallenen Unterrichtsstunde.

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren sind möglich. Es gibt die Sozialermäßigung gem. § 6, die Familienermäßigung gem. § 7, die Mehrfächerermäßigung als Begabtenförderung gem. § 8 und die Sonderermäßigung gemäß § 9 dieser Gebührensatzung.

Von den Ermäßigungen ausgenommen sind der Erwachsenenzuschlag, die Gebühren für das Überlassen von Instrumenten und die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen und Workshops.

§ 6 Sozialermäßigung

Auf Antrag werden Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren gewährt, sofern sie nicht durch Sozialhilfeträger im Rahmen der Sozialhilfe oder durch Jugendhilfeträger im Rahmen der Hilfe zur Erziehung berücksichtigt werden, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenze des § 79 BSHG nicht überschreitet. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Unterrichtsgebühr.

Die Antragsteller haben die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialermäßigung nachzuweisen. Sie unterliegen im übrigen der Mitteilungspflicht des all-

gemeinen Teiles des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Gewährung von Sozialermäßigungen auf die Unterrichtsgebühren entfallen alle anderen Ermäßigungen gem. §§ 7, 8 und 9.

§ 7 Familienermäßigung

- 1) Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie Unterrichte der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gem. § 10 gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Haushaltsgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

Die Gebühren für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitglieds werden zu einer Gesamtgebühr zugesammengefaßt. Das Familienmitglied mit der höchsten Gesamtgebühr erhält keine Familienermäßigung.

- a) Für das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gesamtgebühr werden 35%,
- b) für das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gesamtgebühr 40%,
- c) für das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gesamtgebühr 45%,
- d) für das Familienmitglied mit der fünfhöchsten Gesamtgebühr 50%,
- e) für das Familienmitglied mit der sechsthöchsten und jeder nächsthöheren Gesamtgebühr 55%

Familienermäßigung - v or Abzug etwaiger Ermäßigungen gem. § 8 - gewährt.

§ 8 Mehrfächerermäßigung (für besonders Begabte)

Stellt die Leitung der Musikschule Hilden die besondere Begabung einer Schülerin oder eines Schülers fest und wird aus diesem Grunde weiterer gebührenpflichtiger Unterricht erforderlich, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um 20 %; diese Ermäßigung gilt nur für den zusätzlichen gebührenpflichtigen Unterricht und nach Abzug etwaiger Ermäßigungen gemäß § 7.

Erwachsene sind von der Mehrfächerermäßigung ausgeschlossen.

§ 9 Sonderermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen wird eine Sonderermäßigung gewährt. Hierüber entscheidet ein musikschulinternes Gremium, bestehend aus dem Musikschulleiter, dem stellvertretenden Leiter sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der betreffenden Schülerinnen und Schüler.

**§ 10
Gebührentarife**
Stand: 01.02.97

Tarif	Unterrichtsart	Minuten./Woche	Teilnehmerzahl	Gebührenanteil Monat	Gebühr Jahr DM
1	Einzelunterricht	45	1	107	1284
2	Gruppenunterricht	45	2	63	756
	Einzelunterricht	22,5	1	63	756
3	Gruppenunterricht	45	3	39	468
4	Gruppenunterricht	45	4-5	34	408
		22,5	2	34	408
5	Gruppenunterricht	45	6-9	25	300
	Gruppenunterricht	22,5	3-4	25	300
	Ensembleunterricht	22,5-120	3-60	25	300
	Klassenunterricht - Musik Früh- erziehung - Musik Grund- ausbildung	60	10-16	25	300
	Klassenunterricht - Musik Früh- erziehung - Musik Grund- ausbildung	45	5-9	25	300
6	Kurse*	45	6-12	-	336
7	Kurse*	67	6-12	-	504
8	Kurse/* Chorarbeit	67	12-30	-	196
9	Kurse/* Kammermusik	45	3-4	-	336

10	Workshop/* Projekte	Tages- satz	10-20	40	-,-
*In Ausnahmefällen kann die Gebühr für Kurse, Projekte und Workshops entsprechend dem Aufwand durch die Schulleitung festgesetzt werden. Die Teilnehmerzahl wird je nach Angebot durch die Schulleitung festgesetzt.					

Gebühren für das Überlassen v on schuleigenen Instru- menten:		
Anschaffungswert bis 1.000 DM	8,50	102
Anschaffungswert über 1.000 DM	17,00	204

**§ 11
Erwachsenenzuschlag**

Zusätzlich zu den Unterrichtsgebühren zahlen erwachsene Schüler/innen einen **Erwachsenenzuschlag** von 20%. Dieser Zuschlag wird erstmalig ab dem 01.02.1998 erhoben.

Übergangsweise wird in der Zeit vom 01.02.97 bis 31.01.98 ein Erwachsenen-zuschlag von 15% erhoben.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.02.97 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hinweis gem. § 7, Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzungen, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister (Gemeindedirektor, Stadtdirektor) hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die einen Mangel ergibt.

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 29.01.1997
 Günter Scheib
 Bürgermeister

4. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 34 der Stadt Hilden für den Bereich Elb.

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Hilden am 15.06.1994 zur Festlegung der städtebaulichen und verkehrstechnischen Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich: Elb
 Gemarkung Hilden
 Flur 33
 Flurstücke: 2, 13, 18, 20, 21, 23, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 51, 52, 53, 58, 60, 61, 62.

Flur 34
 Flurstück: 197.

- (2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme beim Vermessungsamt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 335, aus.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
 - b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
 - c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Ge-

meinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.

- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtliche genehmigt worden sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch 2 Jahre nach der Zurückstellung des 1. Baugesuches gem. § 15 Baugesetzbuch am 24.09.1998 außer Kraft.

Hilden, den 11.12.1996

Günter Scheib

Bürgermeister

Werner Buddenberg

Ratsmitglied

Hilden, den 15.01.1997

Günter Scheib

Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 34 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre Nr. 34 hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 335, öffentlich aus.

5. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 35 der Stadt Hilden für den Bereich Benrather Str. - Mittelstr. -Schwanenstr. - Itter

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.7.94 (GV NW S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Hilden am 30.9.92 zur Festlegung der städtebaulichen und verkehrstechnischen Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich
Benrather Str. - Mittelstr. -Schwanenstr. - Itter
Gemarkung Hilden
Flur 58

Flurstücke: 82, 86, 88, 92, 95, 98, 103, 616, 617, 691, 692, 699, 707, 919, 920, 921, 923, 926, 928, 929, 930, 931, 934, 1101, 1102, 1103, 1104, 1105, 1135, 1136, 1293, 1297, 1298, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1325, 1326, 1327, 1328, 1342, 1343, 1344

- (2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme beim Vermessungsamt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 335, aus.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
- a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
 - b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;

- c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.

- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Hilden, den 11.12.1996

Günter Scheib
Bürgermeister

Werner Buddenberg
Ratsmitglied

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 35 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre Nr. 35 hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 335, öffentlich aus.

Hilden, den 15.01.1997
Günter S c h e i b
Bürgermeister

6. Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre Nr. 36 der Stadt Hilden für den Bereich Nordstraße / Mozartstraße

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.7.94 (GV NW S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Hilden am 05.02.1992 zur Festlegung der städtebaulichen und verkehrstechnischen Planung die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich
Nordstr. / Mozartstr.
Gemarkung Hilden
Flur 10
Flurstücke 173 tlw., 226, 773, 774 und 775
- (2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme beim Vermessungsamt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 335, aus.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen
 - a) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden;
 - b) nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden;
 - c) genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet oder geändert werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Hilden, den 11.12.1996

Günter Scheib Werner Buddenberg
Bürgermeister Ratsmitglied

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 36 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre Nr. 36 hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 335, öffentlich aus.

Hilden, den 15.01.1997

Günter S c h e i b
Bürgermeister

7. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr. 62 (Steinauer Str. / Hoxbach)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.12.1996 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
Der Änderungsbereich liegt zwischen Steinauer Straße und Hoxbach und betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 524 der Flur 31.
Beabsichtigt ist die Verlegung eines Weges zwischen einem Wendehammer südlich der Steinauer Straße und dem Hoxbach bzw. der Straße Meide.
2. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da
 - a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer ihr Einverständnis erklärt haben,
 - c) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3. Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes

Nr. 62 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 62 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 62 schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung NW beim Zustandekommen der 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 62 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 1. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 62 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 20.01.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 20.01.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

8. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die 11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B (Berliner Str./Marie-Colinet-Str.)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.12.1996 gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

1. die Aufstellung der 11. Änderung, (vereinfachte Änderung), des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253).
Das Plangebiet liegt nördlich der Berliner Straße im Einmündungsbereich der Marie-Colinet-Straße. Es umfaßt die Flurstücke 1523 und 1524 der Flur 58 und in Flur 50, Flurstück 1001 in der Gemarkung Hilden.
2. Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie den §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) als Satzung, da
 - a) durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden;
 - b) diese Änderung wegen ihrer Geringfügigkeit für die Träger öffentlicher Belange ohne Bedeutung ist.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich ist beabsichtigt, die zulässige Geschossigkeit des Baukörpers an der Berliner Straße von vier auf fünf Geschosse zu erhöhen.

Es wird von § 2 Abs. 1 und 6 Maßnahmen zum Baugesetzbuch (BauGB)-Maßnahmen G) vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622) Gebrauch gemacht, da der Bebauungsplan zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dient.

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 3 Etage, Zimmer 328, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine

bisher zulässige Nutzung durch die 11. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der 11. Änderung (vereinfachten Änderung) für den Bebauungsplan Nr. 78 B unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der 11. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B schriftlich oder gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der 11. Änderung (vereinfachten Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 11. Änderung (vereinfachte Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 78 B ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Stadtdirektor hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Vermessungsamt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 3 BauGB bleiben unberührt.

Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 78 B gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Hilden, den 15.01.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 15.01.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

9. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 A - 5. Änderung

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 11.12.1996 gemäß Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgendes beschlossen:

Die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 A gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) für das Gebiet Gerresheimer Straße, Stockhausstraße, Herderstraße und Trasse der Wuppertaler Wasserleitung.

Mit der Änderung soll eine Konkretisierung der in den ausgewiesenen Gewerbegebieten zulässigen Nutzung erreicht werden.

Der Beschluß des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, daß gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge oder Anträge auf Erteilung einer Teilungsgenehmigung bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Bedenken und / oder Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken / Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrücklich oder offensichtlich Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 10.01.1997
Günter Scheib
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10.01.1997

Günter Scheib

Bürgermeister

10. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Neubenennung einer Straße in Marie-Curie-Straße



Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 11.12.1996 auf Vorschlag des Stadtentwicklungsausschusses und des Haupt- und Finanzausschusses folgende Neubenennung einer Straße beschlossen:

Marie-Curie-Straße

Die Straße ist östlich der Siemensstraße geplant.

Hilden, den 29.01.1997

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

11. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hilden über die Auflösung von Reihengrabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof der Stadt Hilden

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof läuft zum 31.07.1997 ab.

I. Hauptfriedhof:

<u>Feld</u>	<u>Linie</u>	<u>Nr.</u>
47	5	1-20
47	6	1-20
47	7	1-20

47

8

1-20

II. Südfriedhof:

<u>Feld</u>	<u>Linie</u>	<u>Nr.</u>
5	14	1-21
5	15	1-21
5	16	1-21
5	17	1-21
5	18	1-21

Aufgrund der Friedhofssatzung der Stadt Hilden vom 20.06.1996 werden diese Reihengrabstätten ab dem 01.08.1997 abgeräumt und eingeebnet.

Hilden, den 16.01.1997

Der Stadtdirektor

Dr. Göbel

12. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden - U 30 / A 1 - (Am Heidekrug)

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der



Stadt Hilden vom 20.12.1996 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 65, Flurstücke 2575, 2580 und 2584 (Am Heidekrug)
- U 30 / A 1

ist am 13.01.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 14.01.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**13. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 23 / B 67 - (Sprangerweg)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 20.12.1996 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 22, Flurstück 550 (Sprangerweg)
- U 23 / B 67 -
ist am 07.01.1997 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 10.01.1997
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**14. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 21 / B 31 - (Kirchhofstr. 14a, 16 und Am Kronengarten)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 05.12.1996 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstücke 569 sowie 583 und 890 (Kirchhofstr. 14a, 16 und Am Kronengarten)
- U 21 / B 31)
ist am 20.12.1996 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 30.12.1996
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**15. Amtliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden
- U 21 / B 26 - (Am Kronengarten/Kirchhofstr.)**

Der Beschluß des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 05.12.1996 betreffend das Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 49, Flurstück 890 (Am Kronengarten/Kirchhofstr.) - U 21 / B 26)
ist am 20.12.1996 unanfechtbar geworden.

Hilden, den 30.12.1996
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

**16. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher/Aufgebot**

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
25. November 1996	2.718.278
09. Dezember 1996	1.856.129
11. Dezember 1996	1.027.820
18. Dezember 1996	1.958.883
19. Dezember 1996	1.534.080
19. Dezember 1996	1.005.206
19. Dezember 1996	1.069.517
27. Dezember 1996	1.568.674
30. Dezember 1996	1.176.114
02. Januar 1997	1.839.208

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, den 08.01.1997
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**17. Bekanntmachung der Stadt - Sparkasse Hilden
Durchführung eines Aufgebotsverfahrens für Sparkassenbücher / Beschluß**

Für das folgende durch uns aufgebote Sparkassenbuch wurden innerhalb der Ausschußfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage des Sparkassenbuches angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
08. Oktober 1996	1.824.804

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, den 08.01.1997
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

**18. Bekanntmachung der Stadt-Sparkasse Hilden
Satzung und Jahresabschluß 1995**

Wir bitten unsere verehrten Kunden, davon Kenntnis zu nehmen, daß die Satzung der Sparkasse in ihrer jeweils geltenden Fassung und der festgestellt-

te Jahresabschluß 1995 mit Bestätigungsvermerk an unseren Schaltern zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Hilden, den 03.01.1997
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand